

Nachweisberechtigte der Bundesländer

Wer nach den bauordnungsrechtlichen Landes-Vorschriften bautechnische Nachweise (Wärmeschutz oder Energieeinsparung) für die Errichtung von Neubauten führen darf, ist auch berechtigt, für dieselben Gebäudetypen Energieausweise auszustellen.

nur Wohngebäude*

auch Nichtwohngebäude

GRUNDQUALIFIKATION ALS AUSSTELLER VON ENERGIEAUSWEISEN

1. HOCHSCHUL-ABSOLVENTEN

1.1 Spezialisierte Ausbildung

Studium mit Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens

1.2 Ausbildung und Berufserfahrung

Studium ohne Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens, jedoch mit zweijähriger Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Hochbau-Tätigkeitsbereichen.

2. SCHULUNGS-ABSOLVENTEN zum energiesparenden Bauen mit Inhalten entsprechend GEG Anlage 11

Schulung nur zu Wohnbau*

Schulung zu Wohnbau und Nichtwohnbau

3. ÖFFENTLICH BESTELLTE SACHVERSTÄNDIGE

Im Bereich des energiesparenden Bauens

In wesentlichen bau- und anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus

Berechtigung Energieausweise für Gebäude auszustellen— Anforderungen nach GEG § 88

Nachweisberechtigte der Bundesländer benötigen keine zusätzlichen Qualifikationen.

Alle weiteren Aussteller müssen eine der genannten Grund- und Zusatzqualifikationen erfüllen.

* Die roten Kästen weisen darauf hin, dass die Ausstellungsberechtigung sich nur auf Energieausweise für Wohngebäude bezieht.

Im Ausland erworbene, gleichwertige Zusatzqualifikationen können ggf. zur Ausstellungsberechtigung führen.

ZUSATZQUALIFIKATION ALS AUSSTELLER VON ENERGIEAUSWEISEN

4. HOCHSCHUL-ABSOLVENTEN

4.1 Passende Fachrichtung

Architektur, Innenarchitektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik

4.2 Alternative Fachrichtung

Eine anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der unter 4.1 genannten Gebiete

5. HANDWERKER

5.1 Eintragung in die Handwerksrolle

Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen für ein zulassungspflichtiges Gewerbe im Bereich Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerhandwerk.

5.2 Handwerker mit einem Meistertitel

Für ein zulassungsfreies Handwerk in einem der Bereiche nach 5.1 einen Meistertitel erworben

5.3 Handwerk ohne Meistertitel

Auf Grund der Ausbildung berechtigt, ein zulassungspflichtiges Handwerk in einem der Bereiche nach 5.1 ohne Meistertitel selbständig ausüben.

6. STAATLICH ANERKANNTE ODER GEPRÜFTE TECHNIKER MIT GEEIGNETEM AUSBILDUNGSSCHWERPUNKT

6.1 Beurteilung der Gebäudehülle

6.2 Beurteilung von Heizung und Anlagen zur Warmwassererwärmung

6.3 Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage